

## Anfrage

**Vorlage Nr.:** 16-0574/1

erstellt am: 08.06.2007

Abteilung: EU-Förderung, Dorf- und Regionalentw., Denkmalschutz, Landwirtschaft

Verfasser/in: Paul, Klaus-Günter

Pfeifer, Rolf

Medert, Martin (Finanz- u. Rechnungswesen)

Aktenzeichen: L-3/3-360.550

### **Anfrage der REP-Fraktion vom 02. Juni 2007 zum Thema "Kreiskinderheim in Auerbach"; hier: Beantwortung der Anfrage**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	18.06.2007	N	Kenntnisnahme
Kreistag	25.06.2007	Ö	Kenntnisnahme

Die Anfrage der Fraktion im Kreistag „Die Republikaner“ vom 02.06.2007 wird wie folgt beantwortet:

#### **Fragen 1 bis 4:**

- 1: Handelt es sich bei der Villa in Bensheim-Auerbach, in der zur Zeit das Kreiskinderheim untergebracht ist, nach Auffassung des Kreisausschusses als Unterer Denkmalschutzbehörde um ein Kulturdenkmal bzw. aus welchen Gründen wird dies abgelehnt?**
- 2: Wird dabei berücksichtigt, dass seit der Neufassung des hessischen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 1986 die Eintragung in das Denkmalschutzbuch keinen konstitutiven, sondern nur deklaratorischen Charakter besitzt und infolgedessen auch solche Gebäude ein Kulturdenkmal sein können, die nicht im Denkmalschutzbuch eingetragen sind?**
- 3: Hat der Kreisausschuss bei seiner Bewertung die Argumente des Arbeitskreises Stadtteildokumentation Auerbach berücksichtigt?**
- 4: Ist das Hessische Landesamt für Denkmalpflege um Überprüfung gebeten worden, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?**

Nach § 4 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) ist die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, zuständig für die systematische Aufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisierung) und die Führung des Denkmalschutzbuches. In der 2004 erschienenen aktuellen Denkmaltopographie des Landes Hessen, Kreis Bergstraße, Band I, der mit dem Denkmalschutzbuch identisch ist und die Städte Bensheim, Heppenheim und Zwingenberg umfasst, ist das Gebäude nicht als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG eingestuft und ist auch nicht Bestandteil einer Gesamtanlage nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 HDSchG. Eine entsprechende Auskunft erfolgte auch im Rahmen eines durchgeführten Petitionsverfahrens an den Petitionsausschuss.

Aufgrund der Aktualität der Denkmaltopographie erschien eine erneute Prüfung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen nicht erforderlich.

**Frage 5: Welche Auswirkungen hätte eine Anerkennung als Kulturdenkmal auf den Kaufvertrag, der mit einem Investor abgeschlossen wurde?**

Das vorliegende Höchstgebot basiert auf der Tatsache, dass die vorhandene Bausubstanz nicht unter Denkmalschutz steht und das Gebäude entsprechend dem rechtskräftigen B-Plan verwertet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Veränderung der derzeitigen Situation der Investor sein Angebot nicht mehr aufrecht erhält. Eine wirtschaftliche Verwertung des Objektes wäre dann nach unserer Auffassung nicht mehr möglich.